

Botschaft betreffend Teilrevision der Ortsplanung Arealentwicklung Bahnhof Ilanz

Sehr geehrter Herr Parlamentspräsident

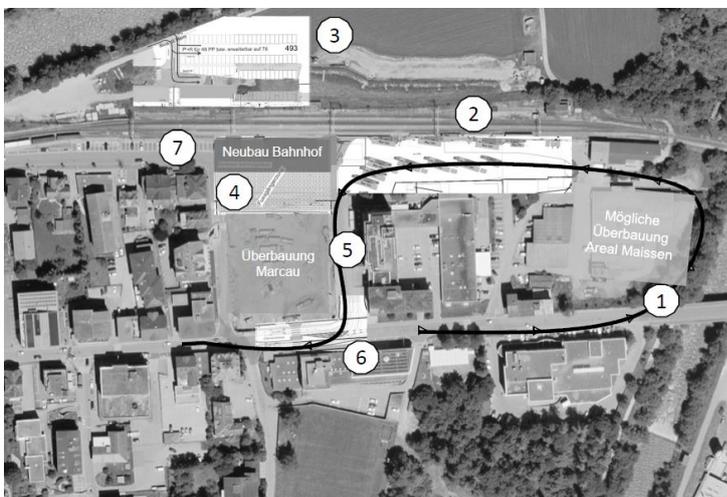
Sehr geehrte Parlamentarierinnen, sehr geehrte Parlamentarier

Um das Bahnhofsgebiet mit den projektierten Vorhaben (Neubau Bahnhofsgebäude, neuer Postautoplatz, neuer Bahnhofplatz, Verlegung P+R-Anlage) umfassend erneuern und für die Zukunft als moderne und attraktive Verkehrsdrehscheibe fit machen zu können, bedarf es einer Anpassung der Ortsplanung.

Ausgangslage

In einem mehrjährigen Prozess haben die Gemeinde und die Rhätische Bahn (RhB) eine gemeinsame Lösung bezüglich des Ausbaus des Bahnhofs Ilanz ausgearbeitet, da die bestehenden Anlagen von RhB und der PostAuto Schweiz AG (PAG) veraltet waren resp. sind und den heutigen Anforderungen des Fahrgasts nicht mehr gerecht werden. Insbesondere sind spätestens ab 2024 die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, SR 151.3) zu erfüllen, d.h. ein barrierefreier Zugang für Rollstuhlfahrer und mobilitätseingeschränkte Personen zum öffentlichen Verkehr. Der damit verbundene erhöhte Platzbedarf, welcher ein Busterminal mit behindertengerechten Haltekanten benötigt, bedingt eine Verlegung des heutigen Postautoplatzes und die Neuorganisation des Betriebs rund um den Bahnhof Ilanz. Dies bietet gleichzeitig die Möglichkeit, die städtebauliche Situation insgesamt aufzuwerten, am Bahnhofplatz einen einladenden Ort zu schaffen sowie das Gebiet Pendas dank der neuen Personenunterführung und einer Park+Ride-Anlage gut zu erschliessen. Damit würde Ilanz und die ganze Region eine topmoderne Verkehrsdrehscheibe mit zeitgemässen Dienstleistungen und hoher Aufenthaltsqualität für das Publikum erhalten.

An der Urnenabstimmung vom 25. November 2018 hat die Urnengemeinde bereits den Verpflichtungskredit in der Höhe von 7'948'000 Franken für die Neugestaltung des Bahnhofs Ilanz genehmigt. Der Kredit umfasste folgende, in der Verantwortung der Gemeinde liegende Teilprojekte:



1. Zufahrtswege für Postauto zum Postautoplatz
2. Neuer Postautoplatz mit verbessertem Umstieg zur Bahn
3. Verlegung Park+Ride auf die Seite Pendas
4. Neuer Bahnhofplatz / Fussgängerzone
5. Erneuerte Bahnhofstrasse
6. Neue Linienführung mit Postautoeinfahrt in Glennerstrasse
7. Veloparkierung

Bedeutung des Bahnhofs Ilanz als regionale Verkehrsdrehscheibe

Ilanz ist für die Surselva nicht nur das Regionalzentrum, sondern auch ein bedeutender Verkehrsknotenpunkt. Die PostAuto Schweiz AG (PAG) betreibt im Auftrag des Kantons bzw. des Bundes elf Postautolinien, welche die umliegenden Dörfer und Täler mit Ilanz und der RhB-Linie Chur–Disentis verbinden. Dazu kommen noch die Bahnersatzbusse für die RhB zu Randzeiten. Nebst Chur ist Ilanz in Graubünden der zweitgrösste Verkehrsknotenpunkt der PAG. Ein komfortabler und fahrplantechnisch zuverlässiger Umstieg mit kurzen Wegen zwischen Bahn und Postauto am Bahnhof Ilanz ist sowohl für die Fahrgäste aus den umliegenden Gemeinden als auch für die Feriengäste ein wichtiges Kriterium für die Reise mit dem öffentlichen Verkehr. Doch schon seit längerem entspricht die Infrastruktur am Bahnhof Ilanz nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Die RhB hat zwischenzeitlich ihre Bahninfrastruktur erneuert und gemäss Behindertengleichstellungsgesetz ausgebaut. Eine zweite Massnahme zur Steigerung der Attraktivität ist der Ausbau des Fahrplanangebots. Mit der Inbetriebnahme der neuen Züge in Richtung Surselva zwischen 2021 und 2024 soll auch der Halbstundentakt eingeführt werden. Ab diesem Zeitpunkt sollen die Züge sich wieder in Ilanz kreuzen, und nicht mehr in Castrisch.

Ziel der Teilrevision Ortsplanung

Die Teilrevision der Ortsplanung hat zum Ziel, die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung folgender Vorhaben im Bereich des Bahnhofs Ilanz zu schaffen:

- Erneuerung Bahnhofareal (RhB-Bahnhofüberbauung mit öffentlichem Platz)
- Neuer Postautoplatz
- öffentliche Parkieranlage (P + R) nordseitig des Bahnhofs
- Freizeitnutzungen im Gebiet Pendas

Die Grundkonzeption ist bereits im rechtskräftigen Quartierplan Zentrum Bahnhof aus dem Jahr 2014 angedacht. Der Quartierplan wird parallel zur Teilrevision der Ortsplanung in Kenntnis der nun konkreten Projekte ebenfalls angepasst.

Projektbeschreibung

Erneuerung Bahnhofareal

Für die Arealüberbauung als Ersatz für das sanierungsbedürftige Bahnhofsgebäude, den neugestalteten Bahnhofplatz und den neuen Postautoplatz hat die RhB 2020 in Zusammenarbeit mit der Gemeinde einen Projektwettbewerb durchgeführt. Die Jury hat sich einstimmig für das Projekt der Giubbini Architekten aus Chur entschieden. Das Gebäude soll im Erdgeschoss den Bahnhofsschalter, Tourismusempfang und Detailhändler, in den Obergeschossen gegen Osten das Bildungszentrum Surselva, gegen Westen Büroflächen und darüber Wohnungen beherbergen.



Neuer Postautoplatz

Durch die Bauvorhaben auf beiden Seiten des Bahnhofs wird sich der Zentrumscharakter rund um den Bahnhof Ilanz nochmals verstärken. Der Bau eines neuen Postautoplatzes an einem anderen, ideal gelegenen Ort ist daher unentbehrlich. Denn aufgrund der Vorhaben ist ein geregelter Postautobetrieb am aktuellen Standort unter Einhaltung der Anforderungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz nicht mehr möglich.

Rechtsgrundlage für die Aufgabe der Gemeinde ist das Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden. Gemäss Art. 2 Abs. 1 sichern Kanton und Gemeinde gemeinsam die verkehrsmässige Erschliessung des Kantons mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Für die Erstellung von Haltestellen für das Postautonetz ist grundsätzlich die Gemeinde zuständig.

Die Verlegung des Postautoplatzes erfordert eine Anpassung des Generellen Erschliessungsplans.

Öffentliche Park + Ride-Anlage

Die heutige Park+Ride-Anlage der RhB mit rund 50 Abstellplätzen für Motorfahrzeuge und ca. 40 Fahrradabstellplätzen soll auf die Nordseite des Bahnhofs, nach Pendas verlegt werden, da am heutigen Ort der künftige Postautoplatz zu liegen kommt.

Das Areal Pendas mit der geplanten Parkierungsanlage liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der Kernerweiterungszone, Nutzungsetappe 2 (Nichtbauzone). Damit das Vorhaben realisiert werden kann, ist vorgängig eine Einzonung der benötigten Landfläche in eine Parkierungszone erforderlich.

Freizeitnutzung im Gebiet Pendas

Im Rahmen des Projektes Zentrumsentwicklung und der Erarbeitung des Kommunalen räumlichen Leitbildes KRL wurde mehrfach auf das Potential des Gebiets Pendas als Freizeitraum und die heute fehlende Nähe der ersten Stadt am Rhein zum Wasser hingewiesen. Bei der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung war ursprünglich vorgesehen, das Gebiet Pendas einer Kernerweiterungszone zuzuweisen, dies in Übereinstimmung mit der bestehenden 2. Nutzungsetappe gemäss geltender Ortsplanung der ehemaligen Stadt Ilanz. Aufgrund der Pflicht zur Reduktion von Bauzonen, den Anforderungen bezüglich Gewässerschutz (Gewässerräume) sowie aus ortsbaulichen Überlegungen soll jedoch auf die Ausscheidung dieser Kernerweiterungszone verzichtet werden. Die Gemeinde nimmt im Rahmen der Anhörung zur Gesamtrevision der Ortsplanung entsprechend Stellung. Seitens des Kantons wurde zudem bereits klar signalisiert, dass die ursprünglich vorgesehene Kernerweiterungszone im Gebiet Pendas nicht genehmigungsfähig ist.

Das Gebiet Pendas verfügt aufgrund der Lage am Zusammenfluss von Rhein und Glenner über hohe Freiraumqualitäten und liegt dennoch zentral sowie direkt am Bahnhof. Das Gebiet ist daher prädestiniert für Freizeitnutzungen. Zudem hat es eine hohe Bedeutung aus touristischer Sicht als Anknüpfungspunkt an die Ruinaulta. Die zukünftige Nutzung des Gebiets Pendas kann heute noch nicht abschliessend definiert werden. Vorstellbar sind Freizeitnutzungen in den Bereichen Kultur und Erholung. Sportnutzungen sind untergeordnet, bspw. in Form von Infrastrukturen für den Wassersport, denkbar. Das Gebiet Pendas soll im Sinne des Erhalts der Freiraumqualitäten zukünftig einen parkartigen Charakter aufweisen. Die zu erstellenden Bauten sollen zurückhaltend in Erscheinung treten. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung soll die rechtliche Grundlage für Freizeitnutzungen im Gebiet Pendas geschaffen werden. Die Detailplanung kann erst in einem nachgelagerten Verfahren erfolgen.

Planungsmittel Nutzungsplanung

Die vorliegende Teilrevision Bahnhof Ilanz umfasst folgende Planungsmittel:

- Zonenplan 1:2'000, Bahnhof Ilanz
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:2'000, Bahnhof Ilanz
- Teilrevision Baugesetz

Der Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) sowie der Bericht betreffend Auswertung der Vorprüfung haben informativen Charakter und können auf Wunsch bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Inhalt der Anpassungen

Zonenplan

- Neue Kernzone Bahnhof
- Umzonung Kernzone in ZöBA
- Neue Parkierungszone Bahnhof (für die Park + Ride-Anlage)
- Neue Freizeitzone Pendas inkl. Festlegung Arealplanpflicht
- Aufhebung Quartierplanpflicht im Gebiet Pendas

Genereller Erschliessungsplan Verkehr

- Festlegung Parkierung geplant (für die Park + Ride-Anlage)
- Festlegung Bushaltestelle geplant und aufzuheben (Verlegung Postautoplatz)
- Generalisierung Linienführung Erschliessungstrasse im Bereich des neuen Postautoplatzes

Baugesetz

- Formale Ergänzung Art. 14 Festlegungen
- Zonenschema (Art. 17) ergänzt mit Kernzone Bahnhof
- Neuer Art. 28a Kernzone Bahnhof
- Neuer Art. 38a Parkierungszone Bahnhof
- Neuer Art. 38b Freizeitzone Pendas

Ablauf der Teilrevision

Zusammengefasst gliedert sich das Verfahren wie folgt:

- Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung (19. Februar 2020)
- Verabschiedung Teilrevision Ortsplanung durch Gemeindevorstand zuhanden Mitwirkungsauflage (12. Januar 2021)
- Mitwirkungsauflage (15. Januar bis 15. Februar 2021)
- Verabschiedung der Vorlage durch Gemeindevorstand (9. März 2021)
- Beratung und Verabschiedung durch das Gemeindeparlament (31. März 2021)
- Urnenabstimmung (16. Mai 2021)
- Anschliessend Beschwerdeauflage (30 Tage)
- Anschliessend Genehmigung der Planung durch die Regierung

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage gemäss Art. 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) sind zwei Mitwirkungseingaben eingegangen. Der Gemeindevorstand beschloss, dass diese Anträge keine Anpassung in der Vorlage der Teilrevision erfordern.

Antrag

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen stellt der Gemeindevorstand dem Gemeindeparlament folgenden Antrag:

- Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung Bahnhof Ilanz, zuhanden der Urnenabstimmung vom 16. Mai 2021

Die zu beschliessenden Akten der Teilrevision sind:

- Zonenplan 1:2'000, Bahnhof Ilanz
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:2'000, Bahnhof Ilanz
- Teilrevision Baugesetz

Der Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 5. März 2021 und der Bericht betreffend Auswertung Vorprüfung haben informativen Charakter und bilden nicht Bestandteil der Genehmigung.

Ilanz/Glion, den 9. März 2021

Gemeindevorstand Ilanz/Glion

Teilrevision der Ortsplanung Ilanz/Glion

Zonenplan 1: 3'000

Bahnhof Ilanz

Änderungsplan Festlegungen

Grundnutzungen: Bauzonen

- KB Kernzone Bahnhof
- FZP Freizeitzone Pendas
- ZöBA Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- PB Parkierungszone Bahnhof

Weitere Festlegungen



- Arealplanpflicht
- Quartierplanpflicht aufheben

- | ES gemäss LSV (Art. 43) | Rechtliche Grundlage |
|-------------------------|----------------------|
| III | Art. 28a BauG |
| III | Art. 38b BauG |
| III | Art. 28 KRG |
| III | Art. 38a BauG |

- Art. 26, 46 KRG
- Art. 74 BauG / Art. 26, 51 KRG

Informative Inhalte

Hinweisend



- Baugebiet
- Gewässer
- Gemeindegrenze

Von der Urnenabstimmung beschlossen am:

Die Gemeindepräsidentin:

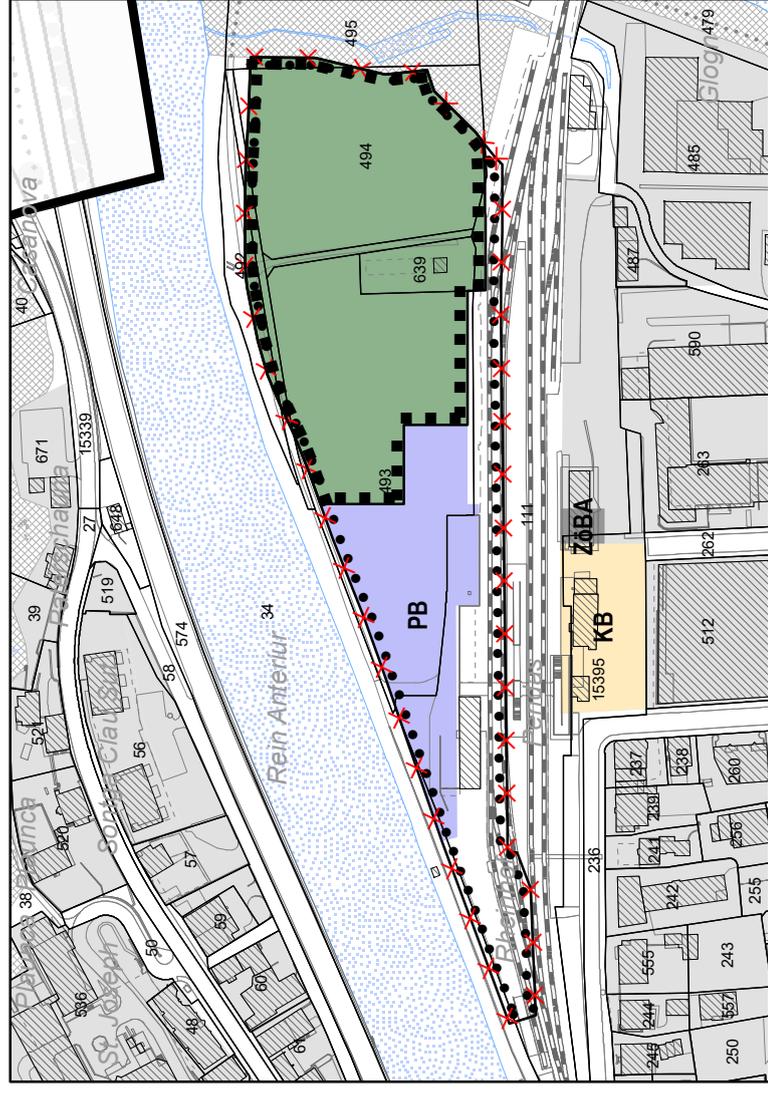
Der Gemeindekanzlist:

Von der Regierung genehmigt am: RB-Nr.:

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:

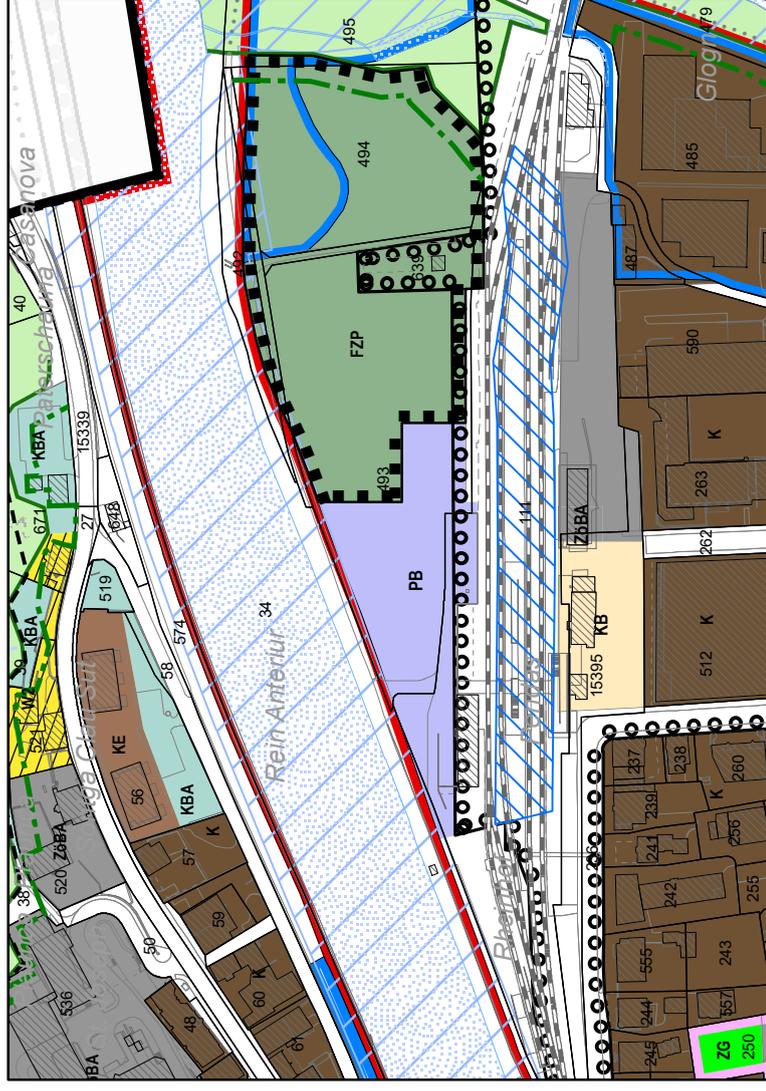
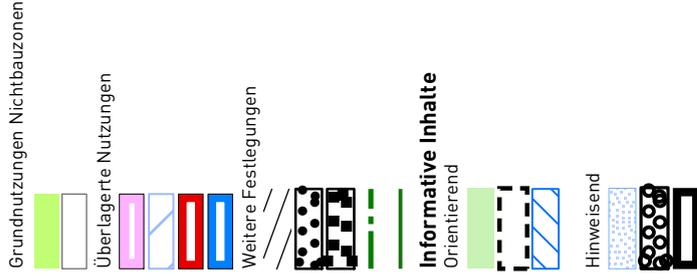
Quelle: Amtliche Vermessung (AV), Gemeinde Ilanz/Glion, Kanton Graubünden, 06.01.2021.
Basisplan der amtlichen Vermessung (BP-AV), Kanton Graubünden, 05.2019.



Teilrevision der Ortsplanung Ilanz/Glion

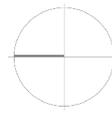
Zonenplan 1: 3'000

Bahnhof Ilanz



Informationsplan Änderungen integriert in Nutzungsplanung Gesamtrevision

Grundnutzung Bauzonen	ES gemäss LSV (Art. 43)	Rechtliche Grundlage
K	III	Art. 27 Baug
KB	III	Art. 28a Baug
KE	III	Art. 30 Baug
W2	II	Art. 31 Baug
FZP	III	Art. 38b Baug
Z6BA	III	Art. 28 KRG
KBA	III	Art. 39 Baug
ZG	III	Art. 40 Baug
PB	III	Art. 38a Baug



Quelle: Amtliche Vermessung (AV), Gemeinde Ilanz/Glion, Kanton Graubünden, 06.01.2021.
Basisplan der amtlichen Vermessung (BP-AV), Kanton Graubünden, 05.2019.

Teilrevision der Ortsplanung Ilanz/Glion

Genereller Erschliessungsplan 1: 3'000

Bahnhof Ilanz

Von der Urnenabstimmung beschlossen am:

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindekanzlist:

Von der Regierung genehmigt am: RB-Nr.:

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:

Quelle: Amtliche Vermessung (AV), Gemeinde Ilanz/Glion, Kanton Graubünden, 06.01.2021.
Basisplan der amtlichen Vermessung (BP-AV), Kanton Graubünden, 05.2019.

Änderungsplan Festlegungen

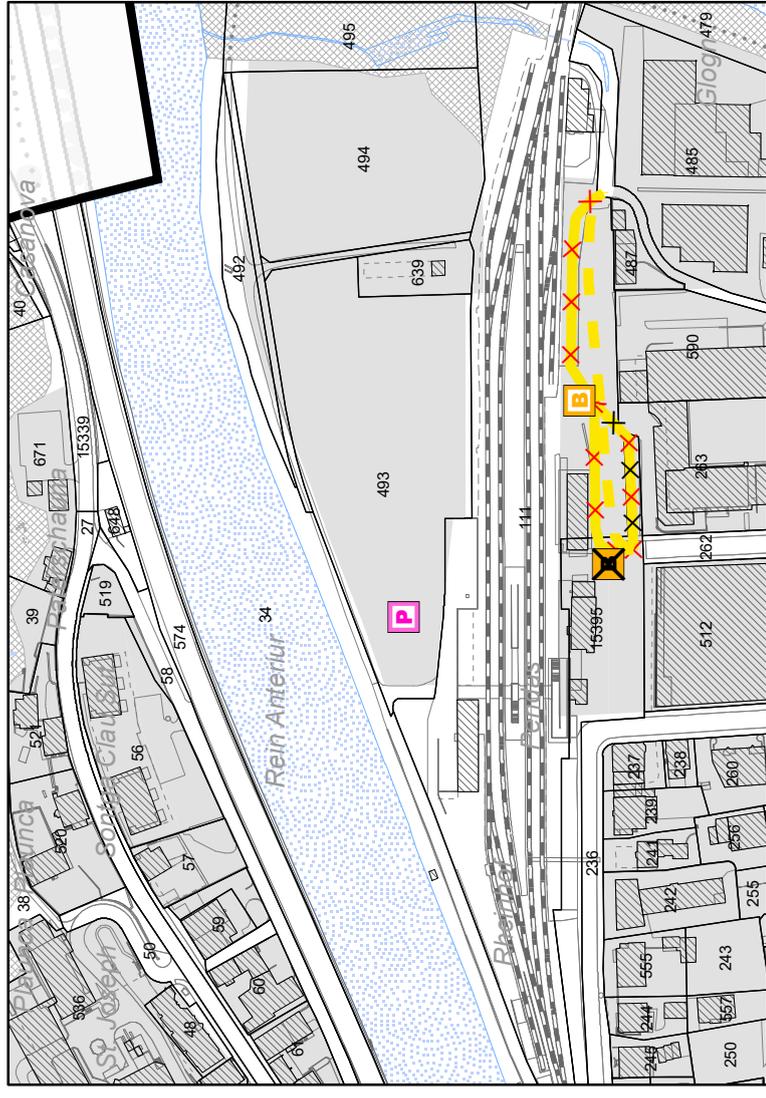
- bestehend  aufzuheben 
-  Erschliessungsstrasse aufheben 
-  Erschliessungsstrasse aufheben 
-  Parkierung 
-  Haltestelle Bus 

- Rechtliche Grundlage
- Art. 64 BauG
- Art. 64 BauG
- Art. 67 BauG
- Art. 63 BauG

Informative Inhalte

- Orientierend bestehend  aufzuheben 
- Weitere Inhalte 
- Wald 
- Hinweisend 
- Baugebiet 
- Gewässer 
- Gemeindegrenze 

- Bahnlinie RhB
- Wald
- Baugebiet
- Gewässer
- Gemeindegrenze
- WaG / KWaG



Kanton Graubünden Gemeinde Ilanz/Glion



Teilrevision der Ortsplanung Ilanz/Glion

Genereller Erschliessungsplan 1: 3'000

Bahnhof Ilanz

Informationsplan

Änderungen integriert in Nutzungsplanung Gesamtrevision

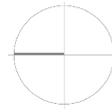
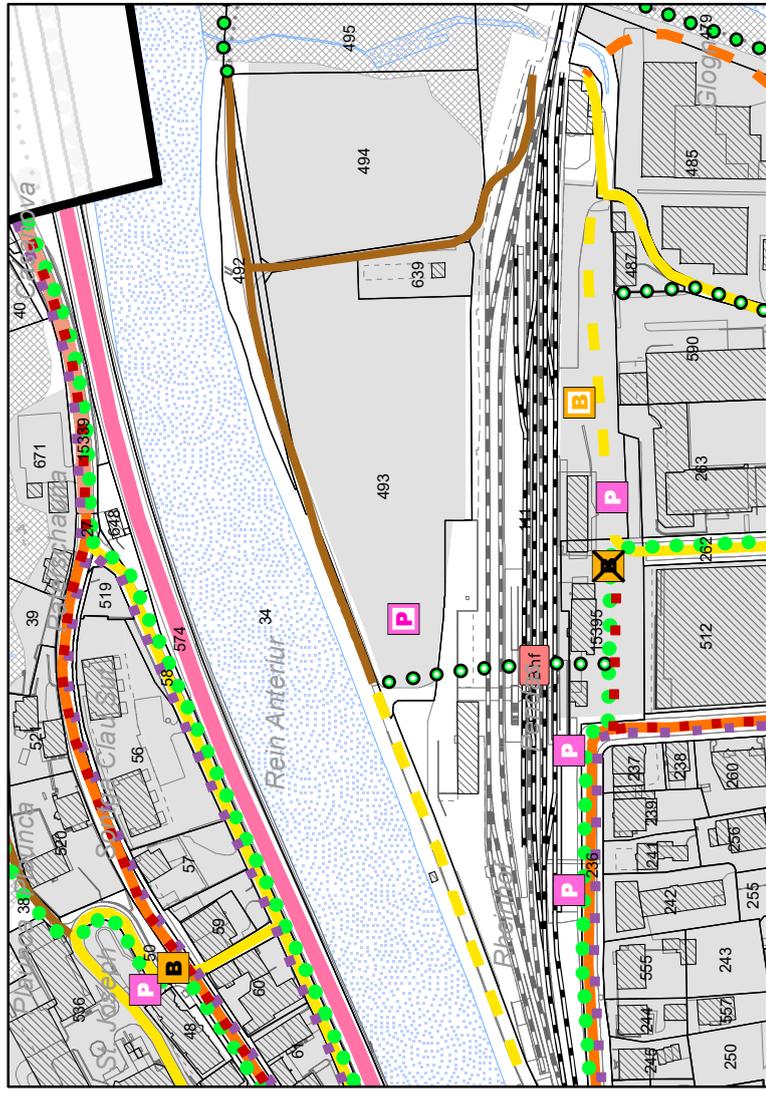
- | | | |
|-----------|---------|------------|
| bestehend | geplant | aufzuheben |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Informative Inhalte

- | | | |
|--------------|---------|------------|
| Orientierend | geplant | aufzuheben |
| bestehend | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

- SIRG
- SIRG
- EBG
- EBG
- Art. 64 BauG
- Art. 64 BauG
- Art. 65 BauG
- Art. 66 BauG
- Art. 66 BauG
- Art. 66 BauG
- Art. 66 BauG
- Art. 67 BauG
- Art. 63 BauG
- Kantonale Hauptstrasse
- Kantonale Verbindungsstrasse
- Bahnlinie RhB
- Bahnhof
- Wald
- Baugebiet
- Gewässer
- Gemeindegrenze

WaG / KWaG



7000 Chur
info@stw.swiss
Format: 29.7 / 21 cm

Gluggelistrasse 7
Tel: 081 254 38 20
www.stw.swiss
Objekt: 29059

Quelle: Amtliche Vermessung (AV), Gemeinde Ilanz/Glion, Kanton Graubünden, 06.01.2021.
Basisplan der amtlichen Vermessung (BP-AV), Kanton Graubünden, 05.2019.

**Teilrevision der Ortsplanung
Bahnhof Ilanz
Genehmigung**

Baugesetz

Art. 14 Festlegungen

Art. 17 Zonenschema

Art. 28a Kernzone Bahnhof

Art. 38a Parkierungszone Bahnhof

Art. 38b Freizeitzone Pendas

Von der Urnenabstimmung beschlossen am:

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeganzlist:

Von der Regierung genehmigt am:

RB-Nr.

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:

Teilrevision des Baugesetzes Ilanz/Glion

Änderungen:

normal: unverändert

kursiv: Kommentar

gestrichen: aufzuheben

rot: neu

Art. 14 Festlegungen

1 Der Zonenplan beinhaltet folgende Zonenarten und Festlegungen:

a) Bauzonen

- Altstadtzone (ES III) Art. 26
- Kernzone (ES III) Art. 27
- Kernzone Spitalquartier (ES III) Art. 28
- **Kernzone Bahnhof (ES III)** **Art. 28a**
- Dorfzone (ES III) Art. 29
- Kernerweiterungszone / Dorferweiterungszone (ES III) Art. 30
- Wohnzone (ES II) Art. 31
- Wohnmischzone (ES III) Art. 32
- Gewerbemischzone (ES III) Art. 33
- Gewerbezone (ES III) Art. 34
- Gewerbezone Grüneck West (ES III) Art. 35
- Industrie- und Gewerbezone (ES IV) Art. 36
- Agro-Gewerbezone (ES III) Art. 37
- Lagerzone (ES IV) Art. 38
- **Parkierungszone Bahnhof (ES III)** **Art. 38a**
- **Freizeitzone Pendas (ES III)** **Art. 38b**
- Zone für Kleinbauten und Anbauten Art. 39
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ES III) Art. 28 KRG
- Zone für Grünräume Art. 40
- [...]

Art. 17 Zonenschema

Zone			Ausnützungsziffer (AZ)		Gesamthöhe (h) ¹⁾	Fassadenhöhe traufseitig (Fh) ¹⁾	Gebäuelänge ²⁾	Grenzabstand	Empfindlichkeitsstufe nach LSV (ES) ³⁾
Art.	Name	Abk.	min.	max.					
Art. 26	Altstadtzone	A	-	-	gemäss Zonenvorschrift Art. 26				III
Art. 27	Kernzone	K	0.8	-	18.0 m	14.0 m	-	4.0 m	III
Art. 28	Kernzone Spitalquartier	KS	gemäss GGP, GEP und Sonderbauvorschriften Spitalquartier						III
Art. 28a	Kernzone Bahnhof	KB	max. 6'000 m² aGF	28.0 m	28.0 m	-	2.5 m	III	
Art. 29	Dorfzone	D	-	-	12.0 m ⁴⁾	8.0 m	25.0 m ⁴⁾	2.5 m	III
[...]									

Art. 28a Kernzone Bahnhof

- 1 Die Kernzone Bahnhof ist für Nutzungen im Zusammenhang mit dem Bahnhof sowie Wohnnutzungen, Dienstleistungsbetriebe und Bildungseinrichtungen bestimmt.**
- 2 Die maximal zulässige anrechenbare Geschossfläche (aGF) gemäss Zonenschema ist zwingend einzuhalten. Nutzungsübertragungen sind nicht zulässig und es werden keinerlei Boni auf die maximal zulässige aGF gewährt.**
- 3 Neubauten haben sich gut in die bestehende Siedlungsstruktur einzufügen. Es gelten erhöhte gestalterische Vorgaben an Bauten und Anlagen.**
- 4 In der Kernzone Bahnhof dürfen Bauten nur gestützt auf ein qualitätssicherndes Varianzverfahren erstellt werden. Die Gemeinde ist in das Varianzverfahren in geeigneter Weise miteinzubeziehen, namentlich ist sie berechtigt, einen Sachpreisrichter in das Beurteilungsgremium zu entsenden.**
- 5 In der Kernzone Bahnhof ist ein attraktiver öffentlicher Aussenraum zu schaffen, namentlich ein Platz als Begegnungsort. Die Gemeinde beteiligt sich finanziell an der Aussenraumgestaltung im Rahmen des öffentlichen Interesses. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde ist vertraglich mit den Grundeigentümern zu regeln.**

Art. 38a Parkierungszone Bahnhof

- 1 Die Parkierungszone Bahnhof ist für die Erstellung einer öffentlichen Parkierungsanlage bestimmt. Die Parkierungsanlage ist unter Berücksichtigung betrieblicher Aspekte zu durchgrünen.**
- 2 Es sind nur für die Parkierungsanlage notwendige Bauten und Anlagen zulässig.**

Art. 38b Freizeitzone Pendas

- 1 Die Freizeitzone Pendas ist für öffentliche und private Freizeiteinrichtungen bestimmt (Kultur, Sport, Naherholung etc.). Weiter zulässig sind ergänzende Nutzungen (bspw. Gastronomiebetriebe) sowie untergeordnete öffentliche Nutzungen (bspw. Kindertagesstätte).**
- 2 Für die Freizeitzone Pendas ist ein Varianzverfahren für das Nutzungs- und Gestaltungskonzept durchzuführen. Das Nutzungs- und Gestaltungskonzept ist in einem Arealplan rechtsverbindlich umzusetzen.**
- 3 Für das Nutzungs- und Gestaltungskonzept sowie das anschliessende Arealplanverfahren sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:**
 - Das Gebiet soll primär durch den Freiraum definiert werden.**
 - Bauten sollen zurückhaltend in Erscheinung treten.**
 - Die Freiräume sind naturnah zu gestalten. Die Oberflächen sollen, wenn möglich, versickerungsfähig ausgeführt werden.**
 - Beleuchtungsanlagen sind auf das Notwendige zu reduzieren.**
 - Die Anbindung an die Ruinalta bezüglich Langsamverkehr ist zu berücksichtigen.**